

**Studien- und Prüfungsordnung  
für den weiterbildenden Masterstudiengang  
Bibliotheksinformatik  
(Master of Science)**

Auf der Grundlage von §§ 19 Abs. 2, 22 Abs. 2, 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 20], S.3), i.V.m. § 14 Abs. 3 der Grundordnung der TH Wildau in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.2019 (Amtl. Mitteilungen der TH Wildau 45/2019) sowie den Bestimmungen der Rahmenordnung der TH Wildau in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.07.2019 (Amtl. Mitteilungen Nr. 42/2019) erlässt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft, Informatik, Recht der Technischen Hochschule Wildau mit Beschlussfassung vom 27.01.2020 die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Bibliotheksinformatik:

**Inhaltsverzeichnis:**

§ 1 Qualifikationsziele des Studiengangs .....	3
§ 2 Allgemeiner Studienverlauf .....	3
§ 3 Kooperierende Partner des Studiengangs .....	3
§ 4 Studienart und Studientyp des Studiengangs .....	4
§ 5 Regelstudienzeit und Erstimmatrikulation .....	4
§ 6 Zugangsvoraussetzungen und Zulassungskriterien .....	4
§ 7 Spezifischer Studienablauf.....	5
§ 8 Praxisphase .....	5
§ 9 Abschlussarbeit.....	5
§ 10 Abschlussprüfung .....	6
§ 11 Doppelabschlussabkommen.....	6
§ 12 Akademischer Grad .....	6
§ 13 Fehlende ECTS-Leistungspunkte.....	6
§ 14 Inkrafttreten .....	7

Es werden in dieser Studien- und Prüfungsordnung nur männliche Formen verwandt. Diese sind so zu verstehen, dass jeweils männliche und weibliche Form gemeint sind.

## **§ 1**

### **Qualifikationsziele des Studiengangs**

- (1) Die erworbenen Kompetenzen während des Studiums sollen dazu führen, dass IT- Leistungen im Kontext von Informationseinrichtungen selbständig erbracht, bewertet und koordiniert werden können.
- (2) Mit dem Weiterbildungsstudiengang wird das Leitbild verknüpft, dass die Absolventen auf die Informations- und Kommunikationstechnologie bezogen als mündige und selbstbestimmte Bibliothekare auftreten können. Insbesondere beherrschen sie aktuelle wissenschaftliche Methoden und Instrumente, und besitzen IT-technische Kompetenzen, die es ihnen ermöglichen, neben den bibliotheksfachlichen Aufgaben auch IT-Aufgaben erfolgreich zu bewältigen.
- (3) Im IT-Bereich ist ein Fachkräftemangel an öffentlichen Einrichtungen wie Bibliotheken zu verzeichnen, dem durch Weiterbildung von Fachkräften aus Informationseinrichtungen in IT-Kompetenzen begegnet werden soll. Die Stärkung von Bibliotheken in modernen Informationsumgebungen ist somit der erwünschte Effekt durch die Einführung des Studiengangs

## **§ 2**

### **Allgemeiner Studienverlauf**

Für den allgemeinen Studienablauf gilt die Rahmenordnung der Technische Hochschule Wildau in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Rahmenordnung ist aufrufbar unter den Amtlichen Mitteilungen auf der Homepage der Technischen Hochschule Wildau.

## **§ 3**

### **Kooperierende Partner des Studiengangs**

- (1) Der Träger des Masterstudiengangs Bibliotheksinformatik ist die Technische Hochschule Wildau. Die Zuständigkeit für den Studiengang liegt beim Fachbereich Wirtschaft, Informatik, Recht.
- (2) Das Wildau Institute of Technology an der Technischen Hochschule Wildau e.V. (WIT) ist mit der Durchführung des Masterstudiengangs Bibliotheksinformatik von der Technischen Hochschule Wildau beauftragt. Die Durchführung von Lehre und Prüfungen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie die Koordination des Lehrangebotes und die Auswahl der Dozenten erfolgen durch das WIT.

## § 4

### **Studienart und Studientyp des Studiengangs**

Der Studiengang wird als Fernstudium mit integrierten Präsenzzeiten in dem Studientyp Teilzeitstudium durchgeführt.

## § 5

### **Regelstudienzeit und Erstimmatrikulation**

- (1) Die Regelstudienzeit des Studiengangs beträgt vier Semester.
- (2) Die Erstimmatrikulation erfolgt jährlich im Wintersemester
- (3) Die Verteilung der Studienmodule über die Regelstudienzeit ist dem Studienplan des Studiengangs im Anhang zu entnehmen

## § 6

### **Zugangsvoraussetzungen und Zulassungskriterien**

- (1) Für die Aufnahme eines Master-Studiums gelten die Zugangsvoraussetzungen entsprechend BbgHG in der jeweils aktuellen Fassung.
- (2) Für den Zugang zum Studiengang Bibliotheksinformatik müssen die Bewerber folgende besondere Zugangsvoraussetzungen erfüllen:
  - a) Nachweis eines abgeschlossenen Hochschulstudiums in einem Umfang von 210 Leistungspunkten (CP). Bewerber, deren erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss nur 180 CP umfasst, können die fehlenden ECTS-Leistungspunkte vor der Zulassung zum Masterstudium durch Absolvierung eines Zertifikatsmoduls nach § 13 dieser Ordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 7 S. 7 Hochschulprüfungsverordnung erwerben.
  - b) Nachweis einer in der Regel mindestens einjährigen beruflichen Tätigkeit nach Abschluss des Erststudiums.
  - c) Die genannten Anforderungen sind durch folgende Unterlagen nachzuweisen:
    - i. Tabellarischer Lebenslauf
    - ii. Amtlich beglaubigte Kopie des Hochschulabschlusszeugnisses
    - iii. Nachweis über Berufserfahrung
- (3) Die Prüfung der formellen Zugangsvoraussetzung für Bewerber, die ihren Hochschulabschluss in Deutschland erworben haben, erfolgt durch das Sachgebiet für Studentische Angelegenheiten der TH Wildau
- (4) Die Immatrikulation erfolgt nur, wenn ein Studienvertrag zwischen dem Bewerber und dem WIT abgeschlossen wurde. Die Teilnahme an diesem Studiengang ist kostenpflichtig. Es sind Studiengebühren zu entrichten, die in der Gebührenordnung der TH Wildau definiert sind.

## § 7

### Spezifischer Studienablauf

- (1) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Das modulare Studium besteht aus Modulen, für die nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entsprechende Credit Points (CP) vergeben werden. Für ein erfolgreiches Studium werden insgesamt 90 CP vergeben.
- (2) Die im Studienplan ausgewiesenen Module stellen den Mindestumfang zu absolvierender Module für einen erfolgreichen Abschluss dar. Die Lage der Module sowie Anzahl und Zeitpunkt zu erbringender Leistungsnachweise enthält der Studienplan.
- (3) Jedes Modul wird anhand einer Modulbeschreibung detailliert beschrieben. Die darin vorgegebenen Lernziele und Prüfungsformen sind für das jeweilige Modul verbindlich. Die in der Modulbeschreibung aufgeführten Lerninhalte und Prüfungsarten sind dagegen nur insoweit verbindlich wie sie für das Erreichen der vorgegebenen Lernziele zwingend erforderlich sind bzw. wie sie sich aus der vorgegebenen Prüfungsform ergeben.
- (4) Der Präsenzunterricht findet blockweise statt.
- (5) Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch.
- (6) Der Studienplan befindet sich im Anhang dieses Dokuments.

## § 8

### Praxisphase

Entfällt.

## § 9

### Abschlussarbeit

- (1) Im letzten Semester gemäß Studienplan ist eine Masterarbeit anzufertigen. Die Beantragung der Arbeit erfolgt online mittels Thesis-System beim Prüfungsausschuss des Fachbereiches.
- (2) Der Bearbeitungszeitraum für die Masterarbeit beträgt 20 Wochen (19 CP). Die Abgabefrist kann auf Antrag des Kandidaten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, vom Prüfungsausschuss verlängert werden, jedoch maximal um vier Wochen

## **§ 10 Abschlussprüfung**

- (1) Nach erfolgreichem Bestehen der Master Thesis findet eine mündliche Abschlussprüfung (Kolloquium) statt. In dieser stellt der Kandidat seine Abschlussarbeit in einer ca. 20minütigen Präsentation vor. Im Anschluss daran erfolgt eine Befragung zur Master Thesis und ggf. angrenzenden Fachgebieten durch die Prüfer.
- (2) Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt insgesamt 60 Minuten.
- (3) Prüfer sind der Betreuer und der Gutachter.
- (4) Die mündliche Abschlussprüfung und dessen Bewertung werden protokolliert.

## **§ 11 Doppelabschlussabkommen**

Entfällt.

## **§ 12 Akademischer Grad**

Ist das Studium erfolgreich absolviert, wird der akademische Grad „Master of Science“ verliehen.

## **§ 13 Fehlende ECTS-Leistungspunkte**

- (1) In begründeten Einzelfällen können Bewerber, die einen Studienabschluss mit 180 ECTS besitzen, folgende Sonderregelung zum Erreichen der fehlenden ECTS bis zur Höhe von 210 ECTS in Anspruch nehmen:
- (2) Die Bewerber können nach § 4 Abs. 7 S. 7 Hochschulprüfungsverordnung an der TH Wildau ein Zertifikatsmodul im Umfang von insgesamt 30 ECTS absolvieren, die bis zum Beginn des Masterstudiums nachzuweisen sind.
- (3) Das Zertifikatsmodul umfasst ein von der Studiengangleitung zu definierendes und von einem/r Hochschullehrer/in zu bewertendes Praxisprojekt. Dieses Projekt muss einen konkreten gemeinsam mit der Studiengangleitung zu definierenden Inhalt (z.B. Praxis-/Transferprojekt, Auftritt bei Messe/Fachtagung, Fallstudie) im Themenfeld des Bibliotheksmanagements bzw. der Bibliotheksinformatik aus dem Arbeitsumfeld der/s Studierenden haben. Es muss konkret abgrenzbar sein und während der laufenden Berufstätigkeit der/s Studierenden durchgeführt werden können. Das Ergebnis des Projektes wird in einer Projektdokumentation mit bis zu 50 Seiten dargestellt, die bewertet wird. Bewertungskriterien sind die inhaltliche Richtigkeit, Konsistenz der Struktur und Argumentation, die Identifikation von Projekterfolgs- und Projektrisikofaktoren, eine Reflexion der Projektergebnisse und der Erfahrungen sowie Schlussfolgerungen aus dem Projekt.

## § 14 Inkrafttreten

Regelungen der Rahmenordnung bleiben durch diese Studien- und Prüfungsordnung unberührt. Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch die Präsidentin der Technischen Hochschule Wildau am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Wildau in Kraft und gilt für alle Immatrikulationsjahrgänge ab 2020.

Wildau, 20.05.2020



Prof. Dr. Ulrike Tippe  
Präsidentin

### Anhang:

- Studienplan

**Bibliotheksinformatik**

gültig ab WS 2020/21

FBR 06.01.2020

Module	Präsenzstunden (PrStd)					CP	WS			SS			WS			SS			
	V	Ü	L	P	S		ges.	1. Sem.			2. Sem.			3. Sem.			4. Sem.		
						PrStd		PF	CP	PrStd	PF	CP	PrStd	PF	CP	PrStd	PF	CP	
Spektrum Informatik	25	25				50	7	24	SMP	4	26	SMP	3						
Management und Leadership	25	25				50	9	50	SMP	9									
Programmierung	25	25				50	8	24		4	26	SMP	4						
Internetprogrammierung	25	25				50	8	10		2	12		2	16		2	12	SMP	2
Datenbanken	20	20				40	6				20		3	20	SMP	3			
Suchmaschinentechnologie	25	25				50	7				10		4	40	SMP	3			
Schnittstellen und Datenformate	25	25				50	7	30		3	10		2	10	SMP	2			
Bibliotheksmanagementsysteme	20	20				40	6							20		3	20	SMP	3
Künstliche Intelligenz	20	20				40	7							20		3	20	SMP	4
IT Security und Datensicherheit	15	15				30	5				30	SMP	5						
<b>Summe der Präsenzstunden</b>	<b>225</b>	<b>225</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>450</b>		<b>138</b>			<b>134</b>			<b>126</b>			<b>52</b>		
<b>Summe Credits Lehre</b>							<b>70</b>			<b>22</b>			<b>23</b>			<b>16</b>			<b>9</b>
<b>Credits f. prakt. Studienabschnitte</b>							<b>0</b>												
<b>Credits f. Masterarbeit</b>							<b>19</b>												<b>19</b>
<b>Credits f. Kolloquium</b>							<b>1</b>												<b>1</b>
<b>Summe Credits</b>							<b>90</b>			<b>22</b>			<b>23</b>			<b>16</b>			<b>29</b>

V Vorlesung  
 Ü Übung  
 L Labor  
 P Projekt  
 S Seminar

WS Wintersemester  
 SS Sommersemester  
 SWS Semesterwochenstunden  
 PF Prüfungsform  
 CP Creditpoints

FMP Feste Modulprüfung  
 SMP Studienbegl. Modulprüfung  
 KMP Kombination der Prüfungsleistungen